

1354/AB XX.GP

An den /AB
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien .

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 17. Oktober 1996, Nr. .1365/J, betreffend Konsequenzen in der OeNB infolge des

-

OGH-Urteiles 1 Ob 8/95 (betreffend die Erteilung einer Devisenhändlerermächtigung an die Rieger-Bank AG), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1

Soweit dem Bundesministerium für Finanzen gesetzliche Aufsichtsrechte über die Österreichische Nationalbank (OeNB) zukommen, werden diese den Gesetzen gemäß wahrgenommen. Bei der Vollziehung des Devisengesetzes (DevG) ist das Bundesministerium für Finanzen gegenüber der OeNB grundsätzlich nicht weisungsberechtigt. Eine indirekte Einflußmöglichkeit auf devisenrechtliche Entscheidungen ist lediglich im Rahmen einer Berufung gegen Feststellungsbescheide gemäß § 1 Abs. 2 DevG möglich. Daß die OeNB in diesem Bereich ansonsten keinem Weisungsrecht durch das Bundesministerium für Finanzen unterliegt, wird auch durch den Beschluß des VwGH vom 5. Mai 1986 (Zl. 85/1 7/01 62) bestätigt.

Zu 2.:

Dem Bund liegt eine Erklärung der OeNB vor., mit welcher diese gemäß § 1406 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch der Verpflichtung ihrer Organe gegenüber der Republik Österreich zum Rückersatz in Form der kumulativen Schuldübernahme beitrifft.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß sowohl die OeNB als auch die mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßt gewesenen Organwalter der OeNB für den Regreßfall eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben haben.

Zu 3.:

In den Bundesvoranschlägen für 1996 und 1997 sind im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angelegenheit weder ausgabenseitige Vorkehrungen getroffen noch korrespondierende Einnahmen aus allfälligen Regreßleistungen berücksichtigt worden.

Dem Bundesministerium für Finanzen sind weder zum Zeitpunkt der Zustellung des oberstgerichtlichen Erkenntnisses im Dezember 1995 noch bei der Beschlußfassung des Bundesfinanzgesetzes 1996 objektivierbare, über das bloße Vorbringen der Rieger Bank AG im anhängigen Verfahren hinausgehende Grundlagen für die Ermittlung eines zu leistenden Schadenersatzes zur Verfügung gestanden. Außerdem hat der Bund, wie dies auch unter Punkt 6 dargelegt wird, den Anspruch der Rieger Bank AG weder anerkannt, noch wurde er dieser gegenüber rechtskräftig zu einer bestimmten Schadenersatzleistung verurteilt.

Zu 4.:

Ein Anerkenntnis der OeNB liegt nicht vor.

Zu 5. :

Eine Streitverkündung an die mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßt gewesenen Organwalter der OeNB ist bisher nicht erfolgt, da der OeNB selbst aufgrund der von ihr übernommenen kumulativen Schuldübernahme der Streit verkündet wurde und diese dem Verfahren auch beigetreten ist. Damit ist eine entsprechende Unterstützung des Bundes in der Abwehr der Ansprüche gewährleistet.

Zu 6. :

Gemäß § 3 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz kann ein Rückersatz erst dann begehrt werden, wenn der Rechtsträger dem Geschädigten den Schaden ersetzt hat. Da aber im vorliegenden Fall, wie bereits dargelegt, der Bund den Anspruch der Rieger Bank AG weder anerkannt hat noch dieser gegenüber rechtskräftig zu einem Schadenersatz verurteilt worden ist, sind derzeit die Voraussetzungen für einen Regreß noch nicht gegeben. Aus diesem Grund liegt auch keine Weisung an die Finanzprokuratur vor, mit Regreßklage gegen Organe der OeNB vorzugehen.

Zu 7.:

Es ist nicht richtig, daß die OeNB an die Rieger Bank AG einen Schadenersatz in Höhe von

über 350 Mio. S zu zahlen hat. Die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angelegenheit gegen die OeNB gerichtete Klage der Rieger Bank AG wurde vielmehr rechtskräftig abgewiesen.

Zu 8. :

Da die mit der Sache befaßt gewesenen Organwalter der OeNB in keinem Dienstverhältnis zur Republik Österreich stehen, fallen allfällige diesbezügliche personelle Konsequenzen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen. I ersuche daher um Verständnis, daß ich diesbezüglich keine Stellungnahme abgeben kann.